

**Finanzierung des Umbaus des Bürogebäudes Wotanstr. 88
in ein Flexi-Heim für anerkannte Flüchtlingsfamilien und
wohnungslose Familien in kommunaler Zuständigkeit;
Finanzierung der Einrichtungsführung;
Trägerschaftauswahlverfahren
Bezuschussung des Projektes
Haushaltsjahr 2018 ff.**

Änderung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2016 - 2020

Produkt 60 4.1.4 Vorübergehende Unterbringung und
ambulante Hilfen für akut Wohnungslose

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09529

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 21.09.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Das Bürogebäude Wotanstr. 88 ist seit 24.11.2015 vom Kommunalreferat angemietet (vgl. Anmietbeschluss des Kommunalreferates vom 12.11.2015 im Ausschuss für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04682). Zu dem Zeitpunkt sollte das Objekt im Rahmen einer Notplanung zur Unterbringung von Flüchtlingen kurzfristig ertüchtigt werden (vgl. Beschluss der Vollversammlung vom 30.09.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04303).

Im Zuge der Bestandserfassung stellte sich heraus, dass eine kurzfristige Ertüchtigung überwiegend aus brandschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, da die bestehenden Lüftungsschächte etagenweise nicht geschottet sind. Das wurde durch einen externen Brandschutzplaner festgestellt.

Durch den signifikanten Rückgang der Zuweisung von Flüchtlingen an die Landeshauptstadt München seit 01.04.2016 ist das Objekt an die Abteilung S-III-WP/SW3 des Amtes für Wohnen und Migration abgegeben worden.

Seit jenem Zeitpunkt plant S-III-WP/SW3 den Umbau des Bürogebäudes zu einem Flexi-Heim Variante 1 zur Unterbringung von anerkannten Flüchtlingsfamilien und wohnungslosen Familien in kommunaler Zuständigkeit.

Allgemein dient ein Flexi-Heim Variante 1 der zeitlich befristeten Unterbringung akut wohnungsloser Haushalte (Einzelpersonen/Paare oder Familien) und junger Erwachsener aus der stationären Jugendhilfe zur Abklärung ihrer Wohnperspektive und sicherheitsrechtlichen Unterbringung als kommunaler Pflichtaufgabe.

Die Zielgruppen sind in der Regel Haushalte, bei denen das Eintreten der Wohnungslosigkeit nicht zu verhindern war und die unter anderem einen Klärungsbedarf im Bereich Wohnen haben. Unter die Zielgruppe fallen auch anerkannte Flüchtlinge. Im Rahmen des Aufenthaltes sollen die Fähigkeiten zum eigenständigen Wohnen und der Erfüllung der aus einem privatrechtlichen Mietvertrag entstehenden Verpflichtungen überprüft und gefördert werden. Durch die Erarbeitung einer Wohnperspektive soll die Frage der zukünftigen adäquaten Wohnform geklärt und eine schnelle Vermittlung in eine Wohnung mit privatrechtlichem Mietvertrag oder in eine geeignete betreute Wohnform ermöglicht werden. Der Haushalt wird im Rahmen einer Übergangsbegleitung in der neuen Wohnung noch bis zu 6 Monate von sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers betreut. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf das Thema Integration gelegt (Unterstützung bei der Ausbildungs- bzw. Arbeitssuche, Vermittlung von Deutschkenntnissen, Integration in die Stadtgesellschaft, u. ä.).

Der Betreuungsschlüssel im Flexi-Heimen Variante 1 beträgt 1:30 Haushalte durch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und 1:30 Kinder beim Erzieherpersonal.

Die Einrichtungsführung und Betreuung soll in dieser Einrichtung von einem Träger der freien Wohlfahrtspflege geleistet werden. Hierfür ist ein Trägerschaftsauswahlverfahren vorgesehen. Die Unterkunft wird benötigt, um den steigenden Bedarf im städtischen Sofortunterbringungssystem zu decken.

Der Standort hat eine positive Einschätzung und die Freigabe der Task Force *Unterbringung Flüchtlinge und Wohnungslose* und soll 2018 seinen Betrieb aufnehmen.

1. Ausgangslage

Der Bedarf an zusätzlichen Bettplätzen für die Unterbringung wohnungsloser Personen steigt weiter an. Es werden daher weitere Plätze zur Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen und weiteren Wohnungslosen bzw. Wohnungsnotstandsfällen benötigt. Darüber hinaus müssen wegfallende Bettplätze kompensiert werden.

Gründe für den steigenden Bedarf an Unterbringungsplätzen sind u. a. die wachsende Bevölkerung der Stadt, die steigenden Mietpreise und der Verbleib von Geflüchteten mit einem Bleiberechtsstatus im Stadtgebiet. Der Druck auf den Wohnungsmarkt steigt so stetig an. Für den genannten Personenkreis ist die Landeshauptstadt München als zuständige Sicherheitsbehörde verpflichtet, den Gefahren der Obdachlosigkeit durch Unterbringung entgegen zu treten.

Vorrangig sollen für die Deckung des Bedarfs Flexi-Heime zur Unterbringung anerkannter Flüchtlinge und wohnungsloser Haushalte geplant und errichtet werden. Die Planungen für Flexi-Heime fußen auf dem Antrag der Stadtratsfraktionen der CSU, SPD und DIE GRÜNEN/RL vom 23.07.2014 neue Konzepte zur Unterbringung von Wohnungslosen in München mit besserem Unterbringungsstandard und Einbindung von freien Trägern zu erarbeiten (Antrag Nr. 14-20 / A 00132). Dieses neue Konzept wurde bereits für ein erstes Objekt an der Boschetsrieder Straße, Südpark WA1.1 im Beschluss „...Konzept zur Unterbringung von Wohnungslosen in München überarbeiten...“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 /

V 02858, vom Stadtrat am 21.10.2015 verabschiedet. Der Grundsatzbeschluss für den Ausbau von Flexi-Heimen „Gesamtplan III München und Region, Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276, wurde in der Vollversammlung am 26.07.2017 abschließend behandelt.

Beim Objekt Wotanstr. 88 handelt es sich um eine Ausnahme, bei der das Baureferat hier im Flexi-Heim Programm tätig wird. Diese Ausnahme ist der Tatsache geschuldet, dass das Objekt bereits für Flüchtlinge angemietet wurde und sich der Bedarf beim Sozialreferat dann aufgrund des Rückganges der Flüchtlingszahlen änderte. Der Eigentümer ist nicht bereit, den Umbau selbst durchzuführen. Dieser Sonderfall wurde auch im Rahmen der Task Force mit den teilnehmenden Referaten vereinbart und abgestimmt.

Es handelt sich hier also um eine einmalige Ausnahme vom oben genannten Grundsatzbeschluss Gesamtplan III und die einzige Möglichkeit, das Objekt für die Landeshauptstadt München (LHM) überhaupt noch nutzbar zu machen.

2. Details zum Standort Wotanstr. 88

Objekt	Bezirk	Kapazität (BPL)	Geplanter Nutzungsbeginn	Nutzungs-dauer	Zielgruppe
Wotanstr. 88	9	ca. 250	1. Quartal 2019	30.09.2030	Anerkannte Flüchtlingsfamilien und wohnungslose Familien in kommunaler Zuständigkeit

2.1 Eckdaten zum Objekt

Allgemeine Eckdaten

Das Bürogebäude Wotanstr. 88 liegt im 9. Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg auf dem Grundstück Fl.Nr. 618/16, Gemarkung Neuhausen und wird durch das Baureferat zu einem Flexi-Heim Variante 1 umgebaut werden.

Der Standort soll der Unterbringung von anerkannten Flüchtlingsfamilien und wohnungslosen Familien in kommunaler Zuständigkeit dienen. Die Größenordnung des Objekts ermöglicht die Errichtung hauptsächlich größerer Wohneinheiten.

Bei der Raumplanung sind ca. 10 m² pro Person zu Grunde gelegt. Im kleinsten Apartment können zwei Personen, im Größten bis zu acht Personen untergebracht werden. Pro Stockwerk gibt es sieben Apartments: je ein 2-Personen-Apartment, je ein 4-Personen-Apartment, je zwei 4 bis 5-Personen-Apartments, je ein 6-Personen-Apartment und je zwei 6 bis 8-Personen-Apartments.

Die abgeschlossenen Apartments können flexibel belegt werden, da sie zum Teil auch mit Stockbetten ausgestattet werden. Sie verfügen in der Regel über mehrere Zimmer, ein abgeschlossenes Bad und einen Koch- und Essbereich.

Zusätzlich stehen den untergebrachten Familien Aufenthaltsflächen im Außenbereich zur Verfügung.

Bautechnische Eckdaten

Die Wotanstr. 88 ist ein 1968 in Stahl-Beton-Skelett Bauweise errichtetes Bürogebäude. Das Bürogebäude verfügt über eine Nettonutzfläche von ca. 5.700 m² insgesamt. Seit Oktober 2015 ist es im Überbrückungsprogramm für Wohnungslose und Flüchtlinge von der Landeshauptstadt München angemietet. Gemäß Mietvertrag erfolgt der Umbau durch die LHM als Mieterin. Das 8-geschossige Gebäude (UG+EG+7) wird nach BayBO Art. 2, Abs. 4 Nr. 1 als Hochhaus, Gebäudeklasse 5 eingestuft.

Im Untergeschoss befindet sich neben Keller, Technik und Lagerräumen auch eine Tiefgarage. Die für den Betrieb benötigten Stellplätze, die nicht oberirdisch nachgewiesen werden können, werden in der Tiefgarage mit angemietet.

2.2 Umbaukonzept

2.2.1 Ursprüngliche Planung

Mit Verabschiedung des 11. Standortbeschlusses (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04303) am 30.09.2015 durch die Vollversammlung des Stadtrats wurde die Wotanstraße 88 zunächst als Gemeinschaftsunterkunft mit 300 bis max. 400 Bettplätzen geplant. Die Planung sah hier jeweils pro Stockwerk im 1.OG bis 7.OG eine Unterbringung der Flüchtlinge in Zwei- bzw. Dreibettzimmern vor. Ergänzend sollten in den Geschossen jeweils pro Flügel Gemeinschaftssanitärräume und Küchen vorgesehen werden. Im Erdgeschoss war die Unterbringung von Verwaltung und Gemeinschaftsräumen angedacht.

Die Situation zur Unterbringung der Flüchtlinge hat sich im November/Dezember 2015 massiv verschärft, sodass das Sozialreferat bereits die Planung einer Notunterbringung im EG und 1. OG in Erwägung gezogen hat.

Wegen der erforderlichen brandschutztechnischen Ertüchtigung und der notwendigen Schaffung eines 2. Fluchtweges war eine kurzfristige Inbetriebnahme jedoch nicht möglich.

Mit erteiltem Zuweisungsstopp der Regierung von Oberbayern im April 2016 wurde die Umsetzung zur Notfallunterkunft eingestellt, da der Bedarf so nicht mehr vorhanden war. Dagegen wurde zunehmend der Bedarf zur Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen ein Thema, insbesondere von Familien. Auf dieser Basis wurde vom Sozialreferat eine Umplanung zum Flexi-Heim entschieden.

Aufgrund der sehr aufwendigen Planung für den Umbau und den damit verbundenen Abstimmungen konnte eine belastbare Kostenschätzung erst sehr spät erfolgen. Daher wird dem Stadtrat die Vorlage erst zum jetzigen Zeitpunkt vorgelegt.

2.2.2 Umbaukonzept zum Flexi-Heim

Durch entsprechende Umbaumaßnahmen soll das ursprüngliche Bürogebäude in ein Flexi-Heim umgebaut werden, in welchem 49 Apartments mit 224 bis 266 Bettplätzen entstehen sollen.

Die Fassade des Gebäudes wird im Bestand belassen. Es sind jedoch Eingriffe für den geschossweisen Zugang eines zweiten Rettungsweges über eine Spindeltreppe an der Nordfassade notwendig. Darüber hinaus entspricht die Brüstungshöhe aller Fenster nicht der vorgegebenen Absturzhöhe, die aus der BayBO vorgegeben ist und muss mit zusätzlichen Fensterabsturzsicherungen ergänzt werden.

Im Erdgeschoss wird der Bestand weitgehend belassen, soweit er nicht durch den Einbau von Steigschächten und Maßnahmen der Brandschutzertüchtigung betroffen ist. Vorgesehen sind hier Verwaltungsräume für Verwaltungs- und Betreuungspersonal sowie Gemeinschaftsräume und Räume für die Betreuung für Kinder und Jugendliche. Der Treppenhauskern und die Aufzüge bleiben wie bisher bestehen.

Im Bestand ist das Regelgeschoss derzeit für eine Büronutzung ausgelegt. Um die bis dato als Büro genutzten Flächen nun einer Nutzung als Flexi-Heim zuzuführen, sind die Regelgeschosse vom 1. bis 7.OG zunächst bis auf die Wand-Stützenkonstruktion zu entkernen. Die Statik des Gebäudes ist für die Nutzung zum Flexi-Heim nachgewiesen.

In den Regelobergeschossen sind pro Flügel jeweils drei bzw. vier Apartments für 2 bis 8 Personen geplant. Die Apartmenteinteilungen werden mittels Trockenbau hergestellt. Ausgestattet ist jede Apartmenteinheit mit einer Sanitärzelle und einer Küche. Pro Geschoss wird ein Waschmaschinenraum und ein Kinderwagenabstellraum erstellt.

Sämtliche Sanitärbereiche, die sich zahlenmäßig gegenüber dem Bestand wesentlich erhöht haben, sind einschließlich den dazu notwendigen Steigschächten neu herzustellen. Auch die Elektro- und Heizinstallation ist neu aufzubauen. Insgesamt ist zudem der vorhandene Brandschutz entsprechend der neuen Nutzung anzupassen. Dazu gehört auch der Einbau einer Brandmeldeanlage.

Das Erdgeschoss wird barrierefrei ausgebaut. Das komplette Gebäude ist unterkellert. Hier sind nur geringfügige Maßnahmen in den vorhandenen Lagerräumen und Technikräumen erforderlich.

Im Außenbereich sind minimale Eingriffe in die Grünflächen geplant. Durch Einpflanzung von Grün soll eine nachbarschaftsfreundliche Zonierung erfolgen. Die aktiven Zonen sind straßenseitig angeordnet. Die unterschiedlich großen Spielflächen bzw. der Kleinkinderspielplatz sind den Betreuungsräumen zugewandt und erlauben kurze Wege der Betreuerinnen und Betreuer sowie Bewohnerinnen und Bewohner in den Außenspielbereich.

Vor der Tiefgarageneinfahrt ist eine Zufahrtssperre geplant. Dies soll verhindern, dass die Tiefgaragendecke von schweren Lastern befahren wird und es zu statischen Problemen

kommt.

In der Tiefgarage sind die für den Betrieb benötigten Stellplätze für das Flexi-Heim von der LHM angemietet. Oberirdisch gibt es bereits drei Stellplätze, zwei davon sind als Behindertenparkplätze ausgewiesen, diese Parkplätze bleiben erhalten. Die geforderten 120 Fahrradstellplätze sind auf dem Gelände angeordnet.

2.2.3 Projektstand

Das Baureferat hat für die Nutzungsänderung die Genehmigungsunterlagen bereits erarbeitet.

2.3 Trägerschaftsauswahlverfahren

Für die Auswahl des Trägers soll ein Trägerschaftsauswahlverfahren (TAV) gemäß den Grundsätzen zur Auswahl von Trägerschaften in bezuschussten sozialen Einrichtungen (gültig seit 2005) durchgeführt werden.

Mit der Führung der Einrichtung soll ein Träger der Wohlfahrtspflege beauftragt werden. Das Trägerschaftsauswahlverfahren sowie die Beschlussfassung zur Vergabe der Trägerschaft erfolgen im letzten Quartal 2017 bzw. im ersten Quartal 2018.

2.3.1 Betreuungsschlüssel und Umfang der Betreuung

2.3.1.1 Betreuungsschlüssel

Für das Projekt „Neuausrichtung der Betreuung und Unterbringung von Wohnungslosen“ wurde mit Beschluss vom 09.04.2014 ein sozialpädagogischer Betreuungsschlüssel von 1:25 Haushalten festgelegt (siehe Beschluss „In Wohnungen kommen – in Wohnungen bleiben“; Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141).

Aufgrund der im Dezember 2015 getroffenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung wurde der Schlüssel für die sozialpädagogische Betreuung auf 1:30 Haushalte angehoben.

Der Betreuungsschlüssel für die Kinderbetreuung beträgt unverändert 1:30 Kinder.

Ziel der Beschlussfassung vom 09.04.2014 war es, den damaligen Schlüssel von 1:100 Personen für die Betreuung von Einzelpersonen und Paaren sowie Familien zu verbessern.

Im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses war feststellbar, dass aufgrund der durchschnittlichen statistischen Haushaltsgröße in München von 3,58 Personen bei Familien und einer durchschnittlichen statistischen Haushaltsgröße von 1,1 Personen bei Einzelpersonen und Paaren, die beabsichtigten Verbesserungen insbesondere bei der Betreuung von Familien nicht erreicht werden konnten. Die Anwendung des Schlüssels 1:30 Haushalte hätte zur Folge, dass Einzelpersonen und Paare nach einem Schlüssel von 1:33 betreut werden würden, Familien nach einem Schlüssel von 1:107. Derzeit

befinden sich ca. 1.600 Kinder im Sofortunterbringungssystem, hiervon ist die Hälfte unter sechs Jahren. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, ist der für die Personalbemessung zugrunde liegende Schlüssel für die sozialpädagogische Betreuung in Unterkünften für Familien mit 1:60 Personen definiert. In Unterkünften mit Einzelpersonen und Paaren liegt der Schlüssel bei 1:44,7 Personen.

Als Haushaltsgröße bei der Berechnung des Erziehungsdienstes wird die Haushaltsgröße (Erwachsene + Kinder) mit 3,58 Personen angesetzt (basierend auf den statistischen Daten zur durchschnittlichen Größe von Familienhaushalten in München). Bei der so ermittelten Zahl an Haushalten wird dann im Mittel von 2 Kindern pro Haushalt ausgegangen, da die Datenlage über die Haushalte in der Sofortunterbringung zeigt, dass die Kinderzahl bei Familien hier deutlich höher liegt. Auf dieser Grundlage errechnen sich die VZÄ im Erziehungsdienst.

Für die Bemessung des Personaleinsatzes ist für die Errechnung der Stellenanteile eine fachliche Unterscheidung zwischen der Professionen Sozialpädagogik und dem Erziehungsdienst notwendig. Die Sozialpädagogik arbeitet mit den Erwachsenen schwerpunktmäßig an der Vermittlung in dauerhaftes Wohnen und der Integration in die Stadtgesellschaft. Das Angebot des Erziehungsdienstes richtet sich vorrangig an die Kinder und umfasst u.a. die Unterbringung in Regeleinrichtungen, Clearingaufgaben, Freizeitgestaltung, etc. Hinsichtlich dieser klaren Aufgabentrennung ist ein unterschiedlicher Ansatz bei den Haushaltsgrößen gerechtfertigt.

Da es sich um pädagogische Dienste handelt, wird der Leitungsanteil mit einer Führungsspanne von 1:8 berechnet.

2.3.1.2 Umfang der Betreuung

Durch die konsequente sozialpädagogische Unterstützung der Haushalte vor Ort sollen eine zeitnahe Vermittlung in eigenen Wohnraum sowie eine nachhaltige Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft sichergestellt werden. Dies geschieht über einen ganzheitlichen Beratungsansatz, in dessen Rahmen die Wohnperspektive der Haushalte sowie deren Bedarf an Unterstützung bei der Integration geklärt werden. Weiterhin wird durch die sozialpädagogische Arbeit vor Ort in der Einrichtung die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen sozialen Einrichtungen, den Bezirksausschüssen, der Nachbarschaft, bildungs- und kulturellen Einrichtungen, potentiellen Arbeitgebern sowie Vermieterinnen und Vermietern im Sozialraum wesentlich verbessert.

Das Fachpersonal des Trägers motiviert zu Mitarbeit, Eigeninitiative und aktiviert Selbsthilfepotentiale. Es unterstützt die Haushalte bei der Integration in die Stadtgesellschaft.

Erzieherinnen und Erzieher unterstützen bei der Vermittlung der Kinder in Regelangebote sowie Sprachförderprogrammen und bei Bedarf in weitergehende Hilfen (z. B. heilpädagogische Tagesstätten). Sie bieten Erziehungsberatung für die Eltern an und

informieren bei Bedarf über das Bildungssystem. Für die Kinder in der Einrichtung werden darüber hinaus regelmäßige Veranstaltungen sowie Ausflüge etc. angeboten. Diese Angebote werden durch Ehrenamtliche komplementiert.

Bei der Beratung und Unterstützung der Haushalte wird auch besonderes Augenmerk auf die Bedarfe geflüchteter Familien mit Kindern, deren Fluchterfahrung und daraus eventuell resultierende Unterstützungsbedarfe gelegt.

Im Rahmen einer schriftlichen Hilfeplanung werden Unterstützungsbereiche benannt und mit den Haushalten regelmäßige Gespräche zur Zielkontrolle geführt.

Für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte besteht ein verbindliches Nachsorgeangebot (Übergangsbegleitung). Die Intensität dieses Angebotes wird auf den individuellen Einzelfall abgestimmt.

2.3.1.3 Personelle Ausstattung

Somit ergibt sich folgende Personalausstattung für die Betreuung (die Eingruppierung nach TVöD gibt die Obergrenze an, bis zu der der ausgewählte Träger gem. Besserstellungsverbot sein Personal vergüten kann).

Bei der Berechnung der Personalausstattung werden 250 Bettplätze (BPL) zu Grunde gelegt:

	Anzahl Stellen	Kosten (JMB)
Sozialpädagogik in TVöD SuE S12	3,96 VZÄ	265.227 €
Erziehungsdienst in TVöD SuE S8b	4,42 VZÄ	279.300 €
Leitung in TVöD SuE S17	1,05 VZÄ	80.621 €
Teamassistenz in TVöD E6	0,94 VZÄ	46.513 €

2.3.2 Einrichtungsführung

Der Träger, der mit der Führung der Einrichtung beauftragt wird, mietet die Räumlichkeiten vom Kommunalreferat an. Sämtliche Betriebs- und Nebenkosten werden soweit als möglich direkt durch den Träger beglichen. Reparaturen sowie Ersatzbeschaffungen für alle Einrichtungsgegenstände ab Austrittspunkt der Versorgungsleitungen (kleiner Bauunterhalt) übernimmt der Träger. Die Kosten hierfür sind in der unten stehenden Berechnung berücksichtigt und anteilig in der Zuschusssumme enthalten.

Anmietkosten sowie anfallende Betriebs- und Nebenkosten sind in unten stehender Berechnung ebenfalls bereits berücksichtigt. Das Objekt wurde bereits durch das Kommunalreferat angemietet.

Die Personalausstattung für die Einrichtungsführung im Bereich Hausmeisterei und Hausverwaltung orientiert sich an dem für Flexi-Heime Variante 1 vorgesehenen Schlüssel. Dieser sieht je 0,5 VZÄ Hausmeisterei und Hausverwaltung bis 100 BPL, 0,75 VZÄ bis 150 BPL und 1 VZÄ bis 250 BPL vor (siehe auch Grundsatzbeschluss Flexi-Heime im Rahmen des Beschlusses „Gesamtplan III – München und Region, Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276).

Eine Pfortenbesetzung ist täglich von 8:00 Uhr bis 1:00 Uhr vorgesehen.

Für die Einrichtungsführung ist somit folgende Personalausstattung vorgesehen:

	Anzahl Stellen	Kosten (JMB)
Hausmeister in TVöD E5	1,0 VZÄ	47.480 €
Hausverwaltung in TVöD E8	1,0 VZÄ	60.850 €
Leitung in TVöD SuE S17	0,125 VZÄ	9.619 €
Pfortenbesetzung Mo. - So. 8:00 Uhr bis 1:00 Uhr		161.510 €

2.3.3 Kosten der Einrichtungsführung und Betreuung

Ausgehend von der genannten Personalausstattung ergeben sich folgende Gesamtkosten:

Gesamtkosten pro Jahr (gerundet)

	Betreuung	Einrichtungsführung	gesamt
Personalkosten	663.000 €	280.000 €	943.000 €
Miete	-	1.200.000 €	1.200.000 €
Nebenkosten	-	475.000 €	475.000 €
weitere Sachkosten	134.000 €	75.000 €	209.000 €
Kosten gesamt	797.000 €	2.030.000 €	2.827.000 €

In den weiteren Sachkosten sind im Bereich Betreuung beispielsweise Maßnahmekosten für Bewohnerinnen und Bewohner, Verwaltungskosten, zentrale Verwaltungskosten und allgemeiner Wirtschaftsbedarf enthalten. Unter die weiteren Sachkosten im Bereich Einrichtungsführung fallen Wartungskosten, Gebühren, Kosten für Gebäudereinigung sowie Kosten für Instandhaltung und Ersatzbeschaffungen.

Die vom Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration zugewiesenen Personen haben für

die Bettplätze ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Hierfür schließt der Träger mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Nutzungsverträge gem. § 549 Abs. 2 BGB.

Die Kosten der Einrichtungsführung (ohne Betreuungsleistung) sind anteilig auf die Bettplatzentgelte umzulegen. Die Höhe des Bettplatzentgelts ist so zu kalkulieren, dass bei einer durchschnittlichen Belegung von 95 % (238 Bettplätzen) eine volle Kostendeckung erreicht ist. Diese Kostendeckung betrifft ausschließlich die Kosten der Unterkunft. Bei Kostensteigerungen kann das Bettplatzentgelt in Absprache mit dem Sozialreferat entsprechend angepasst werden, um weiterhin eine Kostendeckung sicherzustellen.

In dem vom Träger vorzulegenden Kosten- und Finanzierungsplan sind die Gesamtkosten der Betreuung und Einrichtungsführung anzugeben und aufzuschlüsseln. Im Zuschussantrag sind die kalkulierten Einnahmen aus den Bettplatzentgelten als Einnahmen anzugeben. Hierbei ist von einer durchschnittlichen Belegung von 95 % und einem Risikoabschlag von weiteren 10 % auszugehen. Eine konkrete Aussage über die Höhe des Bettplatzentgeltes kann erst im Auswahlbeschluss im Rahmen des Trägerschaftsauswahlverfahrens getroffen werden.

Das Amt für Wohnen und Migration stellt über eine qualifizierte Bettplatzzuweisung sicher, dass eine möglichst hohe Auslastung erreicht wird und Risikoabschläge durch den Träger, die zu einer Zahlungsverpflichtung der Landeshauptstadt führen, nicht geltend gemacht werden können. Dies bedeutet auch, dass bei Bedarf qualifizierte Umverlegungen aus qualitativ schlechteren Unterbringungsformen in die durch freie Träger geführten Einrichtungen notwendig sind. Sollte es dennoch aus Gründen, die von der Landeshauptstadt München zu vertreten sind, zu einer durchschnittlichen Auslastung von unter 85 % kommen, so wird eine etwaig entstehende Unterfinanzierung durch Mittel aus dem Zuschussbudget ausgeglichen.

Im Bettplatzentgelt sind auch die Kosten der Erstausrüstung der Zimmer und Gemeinschaftsräume enthalten. Diese werden über den jeweiligen Abschreibungszeitraum in Form eines Möblierungsaufschlags auf die Nutzungsentgelte umgelegt. Die Berechnung des Möblierungsaufschlags kann erst im Auswahlbeschluss durchgeführt werden, da Grundlage hierfür die eingereichten Kalkulationen der Bewerber im TAV sind.

Kosten / Erlöse des Trägers / Ergebnis pro Jahr (gerundet)

Kosten gesamt (einschließl. Betreuung)	2.827.000 €
Kosten Einrichtung (ohne Betreuung)	2.030.000 €
Erlöse gesamt (bei Erfahrungswert von 85 % Belegung)	-1.815.000 €
Ergebnis	1.012.000 €
Kostendeckung Einrichtung	89 %
Kostendeckungsgrad gesamt	64 %

Die Erlöse des Trägers aus den Bettplatzentgelten, die die im Zuschussantrag angesetzten Werte übersteigen, mindern entsprechend den Zuschuss, der an den Träger ausgereicht wird.

2.4 Nachtrag zum Mietvertrag**2.4.1 Nutzung des Objekts nach Mietvertragsende**

Der Vermieter beabsichtigt nach Beendigung des Mietverhältnisses das Objekt bzw. einen entsprechenden Neubau wieder als Bürogebäude zu vermieten. Der vereinbarte Mietzweck als Flexi-Heim steht daher unter dem Vorbehalt, dass die Stadt dem Vermieter eine Zusicherung erteilt, wonach bei Beendigung des Mietverhältnisses auch eine erneute Büronutzung zulässig ist. Diese Regelung wurde mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt. Aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung ist planungsrechtlich an dieser Stelle nach Ablauf der Mietzeit eine Fortsetzung der Wohnheimnutzung ebenso möglich, wie die Rückumwandlung in Büronutzung.

2.4.2 Rückbauverpflichtung

Der Vermieter verzichtet bei Beendigung des Mietverhältnisses auf den Rückbau und

somit auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, sofern die Stadt auf Nachweis der Kosten dem Vermieter einen maximalen Betrag von 2.000.000,00 € (zzgl. Umsatzsteuer) erstattet. Diese Vereinbarung gilt jedoch nur dann, wenn das Mietobjekt nach Beendigung tatsächlich weiter vom Vermieter genutzt wird. Sollte das Objekt vom Vermieter kernsaniert bzw. abgebrochen werden, besteht keine Rückbau- und keine Zahlungsverpflichtung für die Stadt als Mieterin. Die Höhe der Ablösesumme wurde von Seiten des Baureferats geprüft und als angemessen eingestuft.

2.4.3 Zweckentfremdungsrechtliche Prüfung

In dem vom Kommunalreferat und Eigentümer geschlossenen Nachtrag wird auch auf zweckentfremdungsrechtliche Belange eingegangen werden. Dazu hat das Kommunalreferat die Stellungnahme der Fachdienststelle Wohnraumerhalt eingeholt. Die Fachdienststelle S-III-W nimmt zum Thema Zweckentfremdung wie folgt Stellung:

„Bei dem Anwesen Wotanstr. 88 handelt es sich nicht um Wohnraum im Sinne des Zweckentfremdungsrechts.

Damit sind zweckentfremdungsrechtliche Vorschriften nicht anwendbar. Ein kostenpflichtiges Negativattest mit diesem Inhalt wird auf Antrag ausgestellt.

Sollte nun eine Umwandlung in Wohnraum stattfinden, die aber (noch) nicht endgültig sein soll, ist dies beim Amt für Wohnen und Migration anzuzeigen.

Hier besteht die Möglichkeit, auf Anzeige zu bestätigen, dass die temporäre Umwandlung in Wohnraum für einen gewissen Zeitraum nicht dazu führt, dass Wohnraum entsteht, der den Zweckentfremdungsvorschriften unterliegt.

Hier ist die Antragstellung/ Anzeige jedoch unbedingt erforderlich mit dem Inhalt, dass keine endgültige Umwidmung beabsichtigt ist und mit der Angabe des geplanten Zeitraumes der temporären Nutzung.“

Die Antragstellung kann ausschließlich durch den Eigentümer erfolgen.

2.4.4 Planungsrechtliche Prüfung

Das Kommunalreferat hat zu planungsrechtlichen Belangen ebenfalls eine Stellungnahme der Fachdienststelle PLAN HA IV eingeholt und wird diese in dem Nachtrag berücksichtigen.

Danach sieht die Landeshauptstadt München die Nutzung als Wohnheim zunächst als befristete Zwischennutzung, mit deren Wegfall die Wiederaufnahme der bestehenden Büronutzung planungsrechtlich grundsätzlich möglich ist, da das Gebäude in einem festgesetzten Mischgebiet nach § 6 BauNVO (1962) liegt.

Wegen der kommunalen Planungshoheit kann nicht jedwede künftige kommunale Planungsabsicht vertraglich abgedungen werden. Für den Fall einer Überplanung des

Terrains durch eine Bauleitplanung muss während der Laufzeit des Mietvertrages die Landeshauptstadt München das Recht aus der hier genehmigten Wohnheimnutzung aber ebenso berücksichtigen, wie das zugestandene Recht der Eigentümer für eine spätere Rückkehr zur Büronutzung; insoweit wird Bestandsschutz anerkannt.

Für den Fall einer Rückkehr zur Büronutzung müssen allerdings die dann geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Plan HA IV und der Eigentümer gehen aber davon aus, dass derartige Anforderungen bei dem Bestandsobjekt stets lösbar sein werden.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Das Baureferat hat auf der Grundlage der Projektuntersuchung und Vorplanung die Kostenschätzung für den mieterseitigen Umbau erstellt. Darin enthalten sind Baukosten nach DIN 276 entsprechend dem derzeitigen Preis- und Erkenntnisstand zuzüglich eines Ansatzes von 17,5 % für nicht vorhersehbare Kostenrisiken (Konkretisierung der Planung sowie der Mengen- und Preisansätze).

Ermittlung der Umbaukosten

Kostenschätzung Umbau	8.600.000,00 Euro
Reserve für Kostenrisiken (rd. ca.17,5% der Kostenschätzung)	1.505.000,00 Euro
Projektkosten und Kostenobergrenze	10.105.000,00 Euro

Danach ergeben sich für das Vorhaben Projektkosten in Höhe von 10.105.000,00 Euro und Gesamtbaukosten (ohne Risikoreserve) von 8.600.000,00 Euro.

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	1.012.000,-- ab 2019		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			

	dauerhaft	einmalig	befristet
Transferauszahlungen (Zeile 12)	1.012.000,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

3.1.1 Nutzen

Der Nutzen der Vergabe der Betreuung an freie Träger wurde im Stadtratsbeschluss „Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Nachsorge von wohnungslosen Haushalten und Einbeziehung der Verbände in die Betreuung der Wohnungslosen“ vom 09.04.2014 (Beschluss der Vollversammlung, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141) bereits dargestellt.

Die Vergabe der Einrichtungsführung an freie Träger fördert die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des städtischen Sofortunterbringungssystems. Sie ermöglicht die Einbeziehung des fachlichen Knowhows der freien Träger, insbesondere in der Betreuung bestimmter Zielgruppen (z. B. wohnungslose Familien in kommunaler Zuständigkeit) und der Führung entsprechender Einrichtungen. Im Rahmen einer Einrichtungsführung aus einer Hand entstehen Synergieeffekte, die den Bewohnerinnen und Bewohnern hinsichtlich schnellerer Vermittlung in Wohnraum und Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft zu Gute kommen. Dieses Modell entspricht auch dem Wunsch der Stadtratsfraktionen hinsichtlich der Schaffung neuer Einrichtungen im Sofortunterbringungssystem, die durch Träger der freien Wohlfahrtspflege geführt werden.

3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit des Kommunalreferats

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsschemas)		10.105.000 €	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)		100.000 € in 2017 6.000.000 € in 2018 4.005.000 € in 2019	

	dauerhaft	einmalig	befristet
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)			
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

3.3 Finanzierung

3.3.1 Finanzierung der Umbaukosten

Die Finanzierung der insgesamt für den Umbau benötigten Mittel in Höhe von 10.105.000 Euro für die Mietereinbauten Wotanstr. 88 soll, wie unten dargestellt, erfolgen:

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde im Bauunterhalt ein Betrag von 6.500.000 Euro für die ursprünglich als konsumtives Objekt geplante Wotanstr. 88 reserviert. Dieser Betrag wird für 2017 (100.000 Euro), 2018 (5.000.000 Euro) und 2019 (1.400.000 Euro) für die jetzt investive Maßnahme verwendet.

Der zusätzliche Bedarf von 3.605.000 Euro wird aus der Pauschale für die Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen, Finanzposition 0640.940.4083.5, RF 413, IL1 bereitgestellt.

2017: 100.000 Euro (Finanzierung aus im Bauunterhalt reserviertem Betrag für Wotanstr. 88)

2018: 6.000.000 Euro (Finanzierung: 5.000.000 Euro aus im Bauunterhalt reserviertem Betrag für Wotanstr. 88 und 1.000.000 Euro Mehrbedarf – finanziert aus Pauschale)

2019: 4.005.000 Euro (Finanzierung: 400.000 Euro aus im Bauunterhalt reserviertem Betrag für Wotanstr. 88 und 2.605.000 Euro Mehrbedarf – finanziert aus Pauschale).

Im Nachtragshaushalt **2017** werden für die Maßnahme „Mietereinbauten Wotanstr. 88“, Finanzposition 0640.940.7070.9 für das Haushaltsjahr 2017 100.000 Euro und eine Verpflichtungsermächtigung für 2018 in Höhe von 6.000.000 Euro angemeldet. Der Bauunterhalt, Finanzposition 0640.500.0000.5 wird zum Nachtragshaushalt 2017 in Höhe von 6.500.000 € reduziert.

Im Haushalt **2018** werden für die Maßnahme „Mietereinbauten Wotanstr. 88“, Finanzposition 0640.940.7070.9, Mittel in Höhe von 6.000.000 € angemeldet und eine

Verpflichtungsermächtigung für 2019 in Höhe von 4.005.000 Euro angemeldet. Die Mittel in Höhe von 5.000.000 € werden aus dem Bauunterhalt, Finanzpostion 0640.500.0000.5, finanziert. Die Reduzierung dieser Mittel erfolgt bereits im Nachtragshaushalt 2017. Die Pauschale für die Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen, Finanzpostion 0640.940.4083.5 wird im Haushalt 2018 in Höhe von 1.000.000 € reduziert.

Im Haushalt **2019** werden für die Maßnahme „Mietereinbauten Wotanstr. 88“, Finanzposition 0640.940.7070.9, Mittel in Höhe von 4.005.000 € angemeldet. Die Mittel in Höhe von 1.400.000 € werden aus dem Bauunterhalt, Finanzpostion 0640.500.0000.5, finanziert. Die Reduzierung dieser Mittel erfolgt bereits im Nachtragshaushalt 2017. Die Pauschale für die Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen, Finanzposition 0640.940.4083.5 wird im Haushalt 2019 in Höhe von 2.605.000 € reduziert.

3.3.2 Finanzierung Einrichtungsführung/Unabweisbarkeit

Die Finanzierung der Transferauszahlungen kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Das zur Verfügung stehende Budget reicht zur Deckung der entstehenden Kosten nicht mehr aus und muss daher dauerhaft entsprechend erhöht werden.

Diese Maßnahme ist unabweisbar, da der Zugang in das Sofortunterbringungssystem im letzten Jahr erheblich zugenommen hat, mehrere geplante Objekte jedoch ohne Verschulden der Landeshauptstadt München nicht realisiert werden konnten. Das städtische Sofortunterbringungssystem befindet sich daher aktuell an seinen Kapazitätsgrenzen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Zugangszahlen im Sofortunterbringungssystem in absehbarer Zeit sinken.

Die Landeshauptstadt ist zur Unterbringung obdachloser Personen und damit auch zur Schaffung entsprechender Unterbringungsmöglichkeiten gemäß Art. 6 i. V. m. Art. 7, Abs. 2, Nr. 3 LStVG sicherheitsrechtlich verpflichtet. Um dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen zu können, muss die Einrichtung so schnell als möglich realisiert werden. Ein Trägerschaftsauswahlverfahren ohne Risiko etwaiger Schadensersatzforderungen kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung zum Zeitpunkt der Ausschreibung bereits gesichert ist. Darüber hinaus kann der ab dem 1. Quartal 2018 geplante Beginn der Umbaumaßnahmen nur termingerecht beginnen, wenn das dafür benötigte Budget dem Baureferat sofort zur Verfügung steht. Das Budget muss daher sofort zur Verfügung gestellt werden.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2018 bzw. den Nachtragshaushalt 2017 aufgenommen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung der Bezirksausschüsse nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Baureferat abgestimmt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM war aufgrund umfangreicher verwaltungsinterner Abstimmungen nicht möglich. Der Baubeginn ist für das 1. Quartal 2018 geplant. Eine Verschiebung der Beschlussvorlage hätte zur Folge, dass die Bauarbeiten nur mit großer Verzögerung beginnen könnten. Dies würde dazu führen, dass dringend benötigte Bettplätze nicht zur Verfügung stehen und das Objekt noch länger bei laufender Mietzahlung leersteht.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat, dem Baureferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Dem Umbau und der Nutzung der Wotanstr. 88 als Flexi-Heim Variante 1 wird zugestimmt.
2. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit unter Punkt 3.3.2 im Vortrag der Referentin wird zugestimmt.
3. Das Planungskonzept mit Projektkosten in Höhe von 10.105.000,00 Euro wird nach Maßgabe der Vorentwurfsplanung genehmigt.
4. Das Baureferat wird gebeten, die Ausführung vorzubereiten und sämtliche für das Vorhaben erforderliche Vergaben zu tätigen.
5. Das Baureferat wird gebeten, den Umbau durchzuführen.
6. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2016 - 2020 im Bereich des Kommunalreferats wird wie folgt geändert:

Pauschale für Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen, 0640.940.4083.5, IL1, RF
413

MIP alt:

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2015	Programmjahr 2016 bis 2020						nachrichtlich	
			Summe 2016 - 2020	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Finanz. 2022 ff
E (935)	2.600	0	2.600	1.600	1.000	0	0	0		
B (940)	168.550	63.884	104.666	92.666	6.000	3.000	3.000	0		
Summe	171.150	63.884	107.266	94.266	7.000	3.000	3.000	0		
Z (361)	0	0	0	0	0	0	0	0		
St. A.	171.150	63.884	107.266	94.266	7.000	3.000	3.000	0		

MIP neu:

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2015	Programmjahr 2016 bis 2020						nachrichtlich	
			Summe 2016 - 2020	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Finanz. 2022 ff
E (935)	2.600	0	2.600	1.600	1.000	0	0	0		
B (940)	164.945	63.884	101.061	92.666	6.000	2.000	395	0		
Summe	167.545	63.884	103.661	94.266	7.000	2.000	395	0		
Z (361)	0	0	0	0	0	0	0	0		
St. A.	167.545	63.884	103.661	94.266	7.000	2.000	395	0		

MIP alt: Mietereinbauten Wotanstr. 88: nicht vorhanden

MIP neu: Mietereinbauten Wotanstr. 88, Maßnahmennr. 0640.7070, IL1, RF neu

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2015	Programmjahr 2016 bis 2020						nachrichtlich	
			Summe 2016 - 2020	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Finanz. 2022 ff
E (935)	0	0	0	0	0	0	0	0		
B (940)	10.105	0	10.105	0	100	6.000	4.005	0		
Summe	10.105	0	10.105	0	100	6.000	4.005	0		
Z (361)	0	0	0	0	0	0	0	0		
St. A.	10.105	0	10.105	0	100	6.000	4.005	0		

7. Das Baureferat wird gebeten, die Reduzierungen des Bauunterhaltes, Finanzposition 0640.500.000.9 und der Pauschale für die Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen, Finanzpostion 0640.940.4083.5 sowie die Anmeldung der Maßnahme „Mietereinbauten Wotanstr. 88“, Finanzpostion 0640.940.7070.9, entsprechend der in Punkt 3.3.1 Absatz 5 beschriebenen Aufstellung vorzunehmen.

8. Das Kommunalreferat wird mit dem Vermieter einen angemessenen Nachtrag zum Mietvertrag abschließen.
9. Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel ab 2019 in Höhe von 1.012.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 ff. bei der Stadtkämmerei anzumelden (Produkt 60 4.1.4, Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900159).

Das Produktkostenbudget des Produkts 60 4.1.4 erhöht sich um die oben dargestellten Beträge. Diese sind in voller Höhe zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

10. Das Sozialreferat wird beauftragt, einen Träger für die Einrichtungsführung der Wotanstr. 88 auszuwählen. Zu diesem Zweck wird ein Trägerschaftsauswahlverfahren durchgeführt. Das Ergebnis des Trägerschaftsauswahlverfahrens wird dem Stadtrat im 1. Quartal 2018 zur Entscheidung vorgelegt.
11. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An das Sozialreferat, S-III-WP/SW2

An das Sozialreferat, S-III-WP/SW3

An das Sozialreferat, S-III-LG/F

An das Sozialreferat, S-III-L/FW

An das Sozialreferat, S-III-F/ÖA

An das Sozialreferat, S-III-S

An das Sozialreferat, S-GL-F (2x)

An das Sozialreferat S-III-L/KFT

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kommunalreferat

An das Kommunalreferat, KR-GL-GL2

An das Baureferat

An die Frauengleichstellungsstelle

An die Vorsitzende, die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher und die

Kinder- bzw. den Jugendbeauftragte/n des Bezirksausschusses des

9. Stadtbezirks (9 fach)

z.K.

Am

I.A.

